HINWEISE FÜR DIE GEWÄHRUNG DES ZUSCHUSSES

1. Fördertopf

Als weiteres Instrument der Abfallvermeidung sowie zur Förderung von Nachhaltigkeit und Umweltschutz wird aus Mitteln der Abfallwirtschaft ein jährlicher Förderbetrag zur Verfügung gestellt. Der Reparaturbonus wird nur bis zur vollen Ausschöpfung der jährlichen Fördermittel gewährt. Es besteht **kein** Rechtsanspruch der Antragsteller auf Festsetzung eines Zuschusses.

2. Antragstellung

- Eine Antragstellung ist nur durch Privatpersonen möglich, wobei der erste/ständige Wohnsitz im Landkreis Haßberge liegen muss. Gewerbebetriebe, Vereine, Schulen und andere öffentliche Einrichtungen sind **nicht** antragsberechtigt.

- Der Zuschuss ist auf Geräte begrenzt, die üblicherweise in privaten Haushalten verwendet werden (Klein- und Großgeräte).

- Der Zuschuss beträgt 20 Prozent der Rechnungssumme (netto) bei einer Mindestrechnungssumme von 100,- € (netto), der Förderbetrag ist jedoch auf maximal 50,- € je Reparatur begrenzt.

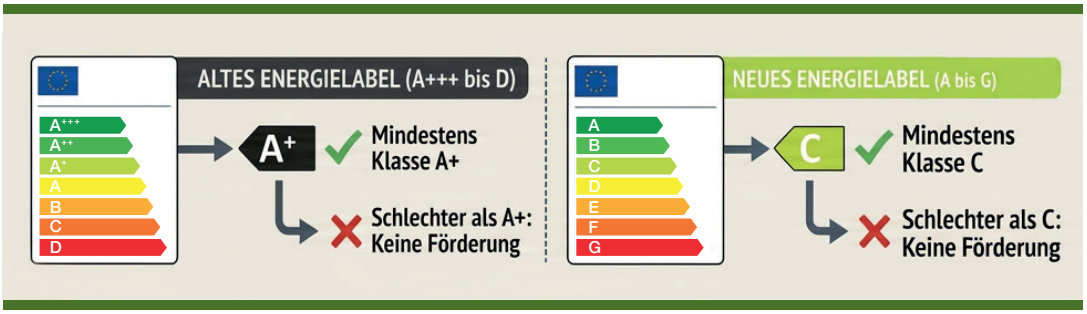
- Ausgenommen von der Förderung sind Serviceleistungen wie z.B. Reinigungen, Wartungen, Kostenvoranschläge, Software-Updates, Neukauf eines Gerätes, Geräteaustausch (alt gegen neu).

- Akzeptiert werden ausschließlich Rechnungen von Fachbetrieben. Auf der Rechnung müssen sowohl die Art der Reparatur als auch das reparierte Gerät konkret angegeben sein.
 Bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen eines Reparaturcafès erhält dieses eine Förderpauschale von 20,- € pro Reparaturfall – die Reparaturen sind mittels Bestätigung (Formblatt) des Reparaturcafès nachzuweisen.

- Rechnungen müssen spätestens 3 Monate nach Rechnungsdatum eingereicht werden.

- Überweisung des Zuschusses auf die im Antrag angegebene Kontoverbindung – **keine** Barauszahlung möglich.

- Bei Elektrogeräten, die der Kennzeichnungspflicht mit dem EU-Energielabel unterliegen, darf die Energieeffizienzklasse nicht schlechter sein als **A+** (altes Energielabel A+++ bis D) bzw. **C** (neues Energielabel A bis G). Der Nachweis der Energieeffizienzklasse ist durch den Antragsteller zu erbringen. Bei fehlendem Nachweis wird ein Zuschuss nicht erbracht. Der Kennzeichnungspflicht unterliegen z.B. folgende Gerätegruppen:
 - Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kühl- u. Gefriergeräte, Herde/Backöfen, Geschirrspüler
 - Fernseher und Displays
 - Lampen und Leuchtmittel
 - Smartphones und Tablets
 - Klimageräte.



- Beantragung des Reparaturbonus für **max. 2 Geräte im Kalenderjahr** je anspruchsberechtigtem **Haushalt**.